



---

**Ausschuss-Drucksache: 20(24)114-G**

Eingang: 09.03.2023

---

---

**Titel:** Stellungnahme des Sachverständigen Rolf Lührs für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023

---

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023**

**Stellungnahme von Rolf Lührs, Mitgründer und Geschäftsführer der DEMOS E-Partizipation GmbH.**

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs zur Digitalisierung der Bauleitplanung ist die elektronische Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Insbesondere sollen die einem Verfahren zugrunde liegenden Informationen - also Texte und Planzeichnungen - vorrangig im Internet veröffentlicht und Einwendungen und Stellungnahmen elektronisch eingereicht werden können.

Tatsächlich ist davon auszugehen, dass die Verfahren durch die Digitalisierung nicht nur schneller und kostengünstiger durchgeführt werden können, sondern auch der Aufwand für die meisten Beteiligten erheblich sinkt. Insofern ist der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings könnte die Gesetzesnovelle eine deutlich größere Hebelwirkung entfalten, wenn bereits bestehende digitale Standards und in der Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung berücksichtigt würden.

Um die Auswirkungen und Potenziale einer Digitalisierung der Bauleitplanung zu verdeutlichen, ist es hilfreich, sich die Funktion des Verfahrens sowie seine qualitativen und quantitativen Dimensionen vor Augen zu führen. Die Bauleitplanung regelt die Nutzung von Flächen innerhalb von Kommunen und liegt damit auch in kommunaler Verantwortung. Bebauungspläne und Flächennutzungspläne bestehen - mindestens - aus so genannten textlichen Festsetzungen bzw. Verordnungen, Begründungen und Planzeichnungen. Auch wenn es keine gesicherten Zahlen gibt, gehen Schätzungen davon aus, dass es in Deutschland derzeit etwa eine halbe Million rechtskräftige Bebauungspläne gibt und jährlich bis zu dreißigtausend Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

All diese Informationen stellen einen Datenschatz dar, der helfen könnte, Flächen effizienter zu planen, unnötige Fehlplanungen zu vermeiden und die Akzeptanz von Planungen in der Bevölkerung deutlich zu verbessern. Eine Auswertung dieser Daten ist derzeit jedoch nicht möglich, da sie eine andere Digitalisierungstiefe voraussetzt. Benötigt werden maschinenlesbare Daten und verlustfreie Austauschformate.

Die Instrumente für eine weitergehende Digitalisierung sind allerdings bereits vorhanden:

- Im Rahmen der OZG-Leistung "Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und in der Planfeststellung" aus dem Themenfeld Bauen und Wohnen werden derzeit Bausteine für digitale Prozessketten erarbeitet und in Kürze Anwendungen nach dem Einer-für-Alle-Modell zur Verfügung gestellt, die von allen Ländern und Kommunen nachgenutzt werden können. Dazu gehören sowohl Softwaredienste zur vollständigen Digitalisierung des Beteiligungsprozesses in der Bauleitplanung als auch ein Portal zum Auffinden von festgestellten oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen. Darüber hinaus wird ein Standard bereitgestellt, der es Drittanbietern ermöglicht, Bauleitpläne und Beteiligungsverfahren im Portal anzeigen zu lassen.
- Für die Bereitstellung und den Datenaustausch von Planwerken der Bauleitplanung und des besonderen Städtebaurechtes hat der IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 2 des IT-Staatsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2852) den fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitätsstandard XPlanung beschlossen.

Im Einzelnen möchte ich daher folgende Ergänzungen zu § 4a BauGB vorschlagen:

- (1) Bei der Durchführung des Beteiligungsverfahrens sollen die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelten und bereitgestellten Dienste und Plattformen oder vergleichbare Dienste unter Beachtung der vom IT-Planungsrat beschlossenen Daten- und Nachrichtenstandards genutzt werden.
- (2) Die Planungsunterlagen für das Beteiligungsverfahren sind unter weitgehender Verwendung des Datenaustauschstandards XPlanung zu erstellen. Die Umränge des Geltungsbereichs sowie die Geometrien der Teilflächen sind als Vektordaten zur Verfügung zu stellen.